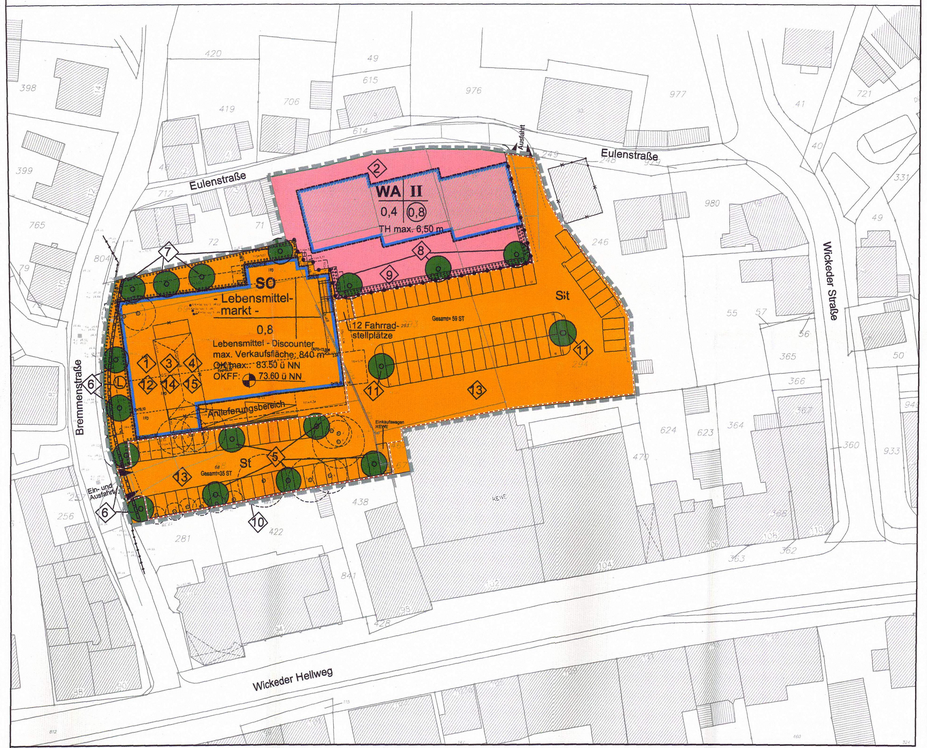
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Br 219
- Bremmenstraße -

Blatt 1



VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 10.06.09 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10.06.2009

Dipl.-Ing. B. Nordhues
Öffentl. bestr. Vermessungsingenieur

Öffentl. bestr. Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt hat am 14.5.09 nach § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NW diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Br 219 –Bremmenstraße– als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22.06.2009

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 2 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.20044 (BGBl. I S. 2414/ BGB. III/FNA 213-1) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW SS. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Br 219 –Bremmenstraße– bei Geschieglichen Verfahren einzuleiten und die Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen (öffentliche Auslegung).

Dortmund, den

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung v vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Br 219 –Bremmenstraße– mit dem Beschluss des Rates v vom 14.5.09 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 22.06.2009

Oberbürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Br 219 –Bremmenstraße– hat mit Begründung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 In Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den

Beigeordneter

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" –Amtsblatt der Stadt– Nr. 105 vom 4.06.09, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Br 219 –Bremmenstraße– als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 02.10.2009

Beigeordneter

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132)

Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2-§11 BauNVO)

- SO — Sonstiges Sondergebiet -Lebensmittelmarkt-
- WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

- 0,8 — maximale Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
- (0,8) — maximale Geschoßflächenzahl (GFZ) § 19 BauNVO
- II — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- ø73,60 — OK Fertigfußboden (OKFF) geplant in m über NN
- OK max. 83,50 — maximale Höhe baulicher Anlagen in m über NN
- TH max. 6,50 m — Höchstgrenze der Traufhöhe bezogen auf die Oberkante (Fahrbahndecke) der Mittelachse der Erschließungsstraße (Eulenstraße) Straßenentwurfsplanung im Bereich der jeweiligen Gebäudeachse. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Ein-/Ausfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs.6 BauGB)
- anzupflanzender Baum mit vorgeschlagenem Standort

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- St — Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- L — Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- 1 — Textliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

- 2,0 — Bemaßung von Abständen
- vorhandene Bebauung
- 293 — Flurstücksnummern
- unterirdische Versorgungsleitung
- Bestandsbäume

II. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1 **Sonstiges Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
In dem mit Ziffer 1 gekennzeichneten sonstigen Sondergebiet ist ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 840 m² zulässig.

2 **Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)**
In dem mit Ziffer 2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß §i 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziales, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

3 **Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)**
In dem Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

§ 2 Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

4 In dem Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" beträgt die Abstandsfläche 0,25 H.

§ 3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

5 Bei den mit 5 gekennzeichneten Standorten der Stellplatzanlage sind Baumpflanzungen vorzusehen. Es sind mindestens 5 kleinkronige, standortgerechte Laubbäume wie Feldahorn (Acer campestre Elsrijk) oder Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia Brouwers), (Anpflanzstammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzgruben müssen mindestens 12 m² groß sein. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Um Stammschäden zu vermeiden, ist der Pflanzstreifen mit einem Hochbord einzufassen.
Ausbaubedingte geringfügige Abweichungen sind zugelassen.

6 Bei dem mit 6 gekennzeichneten Bereich entlang der Bremmenstraße sind Baumpflanzungen vorzusehen. Es sind mindestens 4 Eschen (Art: Fraxinus excelsior, Anpflanzstammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die gesamte zu begrünende Fläche westlich des Marktes sowie die Baumscheiben sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausgänge mit Sträuchern oder Bodendeckern zu unterpflanzen und zu pflegen.

7 Auf der mit 7 gekennzeichneten Fläche ist an der Bremmenstraße 1 Esche (Art: Fraxinus excelsior Anpflanzstammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin sind auf der Fläche nördlich des Marktes mind. 1 großkroniger, heimischer, standortgerechter Laubbaum wie Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Eiche (Quercus robur) oder Linde (Tilia cordata) und mind. 2 kleinkronige, standortgerechte Laubbäume wie Feldahorn (Acer campestre Elsrijk) oder Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia Brouwers) (sämtlich Anpflanzstammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die gesamte Pflanzfläche ist mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausgänge mit Sträuchern oder Bodendeckern zu unterpflanzen und zu pflegen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

8 Auf der mit 8 gekennzeichneten Fläche sind mind. 3 kleinkronige, standortgerechte Laubbäume wie Feldahorn (Acer campestre Elsrijk) oder Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia Brouwers) (sämtlich Anpflanzstammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

9 Entsprechend der zeichnerischen Darstellung 9 ist auf dem Grundstück Eulenstraße 5-9 eine Schnitthecke zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: Heckenpflanzen, 2xv, 125 - 150 cm, o. B., als einreihige Pflanzung mit 3 Pflanzen pro laufenden Meter. Mindestbreite der Pflanzfläche: 0,50 m. Art: Carpinus betulus (Hainbuche).

10 Entsprechend der zeichnerischen Darstellung 10 ist auf dem Grundstück Bremmenstraße an der Mauer der südlichen Grundstücksgrenze eine Fassadenbegrünung vorzusehen. Dazu sind pro laufenden Meter je ein Efeu (Hedera helix) und eine Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: Efeu, m. Tb., 3 Triebe, 30 - 40; Kletterhortensie: St., 2xv, m. B. 30 - 40.

11 Bei den mit 11 gekennzeichneten Standorten der vorhandenen Stellplatzanlage sind Baumpflanzungen vorzusehen. Es sind 2 kleinkronige, standortgerechte Laubbäume wie Feldahorn (Acer campestre Elsrijk) oder Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia Brouwers), (Anpflanzstammumfang 20 - 25 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über Erdreich. Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzgruben müssen mind. 12 m² groß sein. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden oder Gehölzen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Um Stammschäden zu vermeiden, ist der Pflanzstreifen mit einem Hochbord einzufassen. Ausbaubedingte geringfügige Abweichungen sind zugelassen.

12 Mindestens 700 m² der Dachfläche des Lebensmittelmarktes sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2008 extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mind. 9 cm starke Magersubstratauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,35 pi erzielt, zu verwenden.

§ 4 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Festsetzung bauliicher und sonstiger technischer Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aktive Lärmschutzmaßnahmen
Zum Schutz der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete werden für das SO-Gebiet folgende aktive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

13 (1) Die Fahrgassen der mit St gekennzeichneten Stellplatzanlage sowie die von Kunden mit Einkaufswagen befahrbaren Bereiche sind mit Bitumen oder ungefasten, eng verlegten Pflaster auszuführen, um Körperschallgeräusche zu minimieren.

(2) Die Stellplatzanlagen sind während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zu schließen. Von der Schließung ausgenommen sind die nutzungsberechtigten Anwohner.

(3) Das Betreiben von Lautsprecher- und Telefonanlagen außerhalb der Gebäude ist unzulässig.

(4) Sämtliche Warenlieferungen und Verladetätigkeiten dürfen nur im Tageszeitraum in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr erfolgen. Es sind maximal 3 LKW-Anlieferungen Tag zulässig.

14 (5) Die Wärme- und Kühlanlagen (Gaswärmepumpe) des Lebensmittelmarktes sind mit einem schalltechnisolliegen Schallleistungspegel von L_{WA}<75 dB(A/einzeltonfrei) gemäß Definition der Richtlinie VDI 2058 / TA Lärm zulässig. Bei der Planung und Ausführung weiterer Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlagen ist zugrunde zu legen, dass die Geräuschimmissionsrichtwerte an den nächsten Immissionsorten durch diese Quellen um mind. 10 dB(A) unterschritten werden müssen.

§ 5 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

15 Zulässig ist die Anbringung der Firmenlogos in einer max. Größe von 2,00 m x 2,00 m entsprechend der Darstellung auf Blatt 2 des vorhabebezogenen Bebaungsplanes an den Kopfseiten des Gebäudes.

III. Hinweise

Vorbemerkung: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.
Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel: 0231-5024282, Fax: 0231-5026730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel: 02761-83750, Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unveränderntem Zustand zu erhalten.

(2) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden im Sinne der DIN 18300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Eine Bodenverdichtung ist aufgrund der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

(3) Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist mit vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund abzustimmen.

(4) Baumschutzsatzung
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinversäufer, der Beuth-Vertriebsges. MbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

(5) Grünplanerische Ausführungsgrundsätze für Pflanzmaßnahmen
Für die Pflanzverordnung gilt, dass die in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan benannten - und im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzarten zu verwenden sind.
Die Vorschriften der DIN 18 915 (Vegetationstragschichten), 18 916 (Pflanzgruben), 18919 (Pflege), 18 320, die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen sind zu beachten. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Bestandes der anzupflanzenden Gehölze beträgt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege i.d.R. 4 Jahre.

(6) Methanausgasungen
Das Vorhaben befindet sich in der Zone 1 der „Karte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund". In dieser Zone sind Austritte wenig wahrscheinlich, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

(7) Kampfmittel
Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben soll mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sind zu bebauende Flächen und Baugruben fachgerecht durch Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg zu untersuchen. Die Anfrage zur Untersuchung von Flächen muss drei Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, kommt also der Verdacht auf Kampfmittel auf, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst der bezirksregierung Arnsberg über die Stadt Dortmund (Ordnungsamt) oder die Polizei zu verständigen.

(8) Dachsetatik / Photovoltaik
Die Statik des Gebäudes ist so zu bemessen, dass Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie durch Solar- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können.
(Schrägdach: zusätzlich 20 kg / m², Flachdach: zusätlitch Punktlasten 75 kg, zusätzliche Flächenlast: 20 kg / m² bei vornandener Bekiesung)

(9) Entwässerung
Mit der Kanaldatenauskunft 58/2009 hat das Tiefbauamt einen maximalen Drosselabfluss von 15 l/s bei einer Regenspende von 244 l/s x ha) und einer Regendauer von 15 Minuten in den Mischwasserkanal Bremmenstraße vorgegeben. Für das Plangebiet des VEP ist ein spezifisches Entwässerungskonzept (Kaiseringenieure, 20. März 2009) erstellt worden. Hierin ist auch ein Überflutungsnachweis gemäß DIN EN 752 erbracht. Zum Schutz der nördlich angrenzenden Grundstücke gegen Überflutung sind demnach, wie im Entwässerungskonzept dargestellt, Aufkantungen (Kantensteine, Schutzmauern) bis in 30 - 40 cm Höhe über Geländeoberkante durchgängig anzuordnen.

Dieses Blatt Nr. 1 ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Br 219 –Bremmenstraße– und bildet mit dem Blatt 2 eine Einheit.

Dortmund, den 25.06.2009

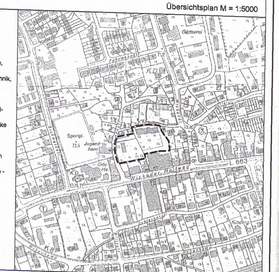
Bereichsleiter

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
e-Mail: info@planquadrat-dortmund.de
Tel. 0231/55 71 14-0 • Fax 0231/55 71 14-99
Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Br 219
- Bremmenstraße -

Stand: 30.03.2009	Maßstab	Blatt	Abteilung
	1 : 500	1	61/4

Übersichtsplan M = 1:5000



Anlagen zum Bebauungsplan

Gutachten:

- Schalltechnischen Schallimmissionsprognose für einen Vertrauchermarkt in der Bremmenstraße, Dortmund-Wickede, aft - Arno Fiörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, 26.03.2009
- Verkehrsgutachten Ermittlung eines SB-Marktes in Dortmund-Wickede, Blanke Armbrecka - verkehr.Infrastruktur. Dr.-Ing. Harald Blanke Bochum, September 2008
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Br 219 - Bremmenstraße - Grünkonzept Landschaftsarchitekten, Coesfeld, 12.09.2008
- Entwässerungskonzept VEP Br 219 - Bremmenstraße, Kaiseringenieure Dortmund, 20.03.2009

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 30.03.2009

1. Auslertigung

Satzungsplan

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt